

## **Begründung: Werkegesetz der EKM**

Der Synode der EKM wird im November 2010 das Kirchengesetz über kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vorgelegt. Zur Begründung wird Nachfolgendes ausgeführt:

### **Grundlagen**

Wichtigste Grundlage für das Gesetz ist die **Verfassung der EKM**. Artikel 78 geht besonders auf die Dienste, Einrichtungen und Werke ein.

Wesentliche Inhalte sind dort Schutz und Fürsorge der Landeskirche und die Verantwortlichkeit der Leitungsorgane gegenüber der Landeskirche; die Notwendigkeit der Abstimmung der Arbeit der Dienste, Einrichtungen und Werke und die Bildung einer Werkekonferenz. Außerdem verweist Artikel 78 Absatz 4 auf ein besonderes Kirchengesetz für die Dienste, Einrichtungen und Werke. Damit besteht aus der Verfassung heraus eine direkte Aufforderung, ein Werkegesetz zu fassen. Dies steht ganz in der Tradition der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, wo ein solches Gesetz bisher bereits vorhanden war. Für die ehemalige Kirchenprovinz Sachsen galten einige besondere Artikel für provinzialkirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke aus der Grundordnung (Artikel 106-111).

Somit sind als weitere Grundlagen für die Erstellung eines Werkegesetzes der EKM, das **Werkegesetz der ELKTh** und die früheren Regelungen der **Grundordnung** für den Bereich der Kirchenprovinz Sachsen zu benennen.

Eine weitere wichtige Grundlage für die Erstellung eines Werkegesetzes der EKM ist das **Werkegesetz der VELKD**, das als wichtige Grundlage für rechtliche Regelungen im Themenbereich Einrichtungen und Werke in der Literatur angesehen wird. Dieses Gesetz stammt aus dem Jahr 1997.

Als wichtigste Grundlage neueren Datums ist darüber hinaus die **Zuordnungsverordnung Diakonie** vom 20. Februar 2009 zu benennen. Sie beinhaltet die Anerkennung von diakonischen Einrichtungen als Einrichtungen der Kirche. Damit setzt diese Verordnung Maßstäbe auch für andere Einrichtungen und Werke, die Bestandteile der Kirche sein sollen. Auf dem Hintergrund dieser Verordnung wird auch die Bedeutung der Anerkennung besonders deutlich. Mit der Anerkennung wird Einrichtungen und Werken staatsrechtlich die Stellung als Bestandteil der Kirche gesichert. Dies ist besonders wichtig im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung, z.B. für die Bereiche Arbeitsrecht, Mitarbeitervertretungsrecht und teilweise auch für das Organisationsrecht.

## **Im Einzelnen:**

### **Zu Abschnitt 1: Grundsätze**

#### **Zu § 1 Aufgaben und Stellung**

Absatz 1 – enthält den Hinweis, dass die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche unselbstständige Einrichtungen, Dienste und Werke unterhalten. Diese sind von ihrer Gründung her bereits Teil der Kirche. Sie gehören juristisch zum jeweiligen Träger.

Daneben können juristisch selbstständige Körperschaften, die kirchliche Aufgaben wahrnehmen (vergleiche Artikel 2 Kirchenverfassung EKM), anerkannt werden. Diese Körperschaften haben in der Regel die Rechtsformen des Vereins, der GmbH oder der Stiftung.

Absatz 2 – benennt das Aufgabenspektrum der Dienste, Einrichtungen und Werke. Er ist eine verkürzte Wiedergabe des Artikels 2 der Kirchenverfassung EKM.

Absatz 3 – enthält folgende vier Aussagen zu Diensten, Einrichtungen und Werken

- sie sind Wesens- und Lebensäußerung der Kirche,
- an deren Auftrag gebunden,
- stehen unter deren Schutz und Fürsorge,
- sind den Leitungsorganen der Landeskirche verantwortlich.

Hier werden im Wesentlichen die Inhalte aus Artikel 78 Kirchenverfassung wiedergegeben.

#### **Zu § 2 Geltungsbereich**

Der Paragraph beschreibt die Geltung für rechtlich unselbstständige und rechtlich selbstständige Dienste, Einrichtungen und Werke. Eine Ausfächerung erfolgt in den nachfolgenden zwei Abschnitten.

Der Geltungsbereich bezieht die diakonischen Einrichtungen ein. Hier ist aber auf § 7 hinzuweisen, der dann wieder auf die Zuordnungsverordnung Diakonie verweist. Damit wird rechtssystematisch diese Verordnung als eine Spezialvorschrift zum Werkegesetz eingeordnet.

### **Zu Abschnitt 2 – rechtlich selbstständige Einrichtungen und Werke (§§ 3-7)**

#### **Zu § 3 Voraussetzungen der Anerkennung**

Absatz 1 - benennt als grundlegende Voraussetzung für eine Anerkennung, dass die Grundsätze der Kirchenverfassung anerkannt werden müssen. Hierzu ist insbesondere auf die Präambel und den Abschnitt 1 (Grundbestimmung) der Kirchenverfassung zu verweisen. So wäre z.B. nach Präambel Nr. 5 und 6 eine Einrichtung, die die theologische Erklärung von Barmen nicht bejaht oder die Leuenberger Konkordie ablehnt, nicht anerkennungsfähig.

Außerdem wird hier ausdrücklich auf Artikel 2 der Kirchenverfassung hingewiesen und damit das Aufgabenspektrum der selbstständigen Einrichtungen und Werke abgesteckt.

Absätze 3-6 benennen die Einzelvoraussetzungen, die bei einem Antrag auf Anerkennung geprüft werden müssen. Sie orientieren sich ganz wesentlich an der Zuordnungsverordnung Diakonie. Dabei ist eine Gesamtschau der Voraussetzungen vorzunehmen (Absatz 2). Das heißt, es müssen nicht alle benannten Voraussetzungen 100%-ig erfüllt sein, um eine Anerkennung zu erreichen.

Die Kriterien orientieren sich insgesamt an den entsprechenden Vorschlägen aus der EKD für den Bereich Diakonie. Sie sollen sicherstellen, dass im Zweifelsfall die Zuordnung zur Kirche auch in einem gerichtlichen Verfahren erreicht werden kann. Absatz 7 betont abschließend die Gemeinwohlorientierung der Einrichtungen und Werke. Das heißt, es handelt sich um keine gewinnorientierten Unternehmen. Es wird hier die Nähe zum staatlichen Gemeinnützigkeitsrecht hergestellt.

#### **Zu § 4 Verfahren der Anerkennung**

Absatz 1 – es ist durch die jeweilige Einrichtung oder das Werk ein schriftlicher Antrag zu stellen, der förmlich beschieden wird. Dabei können Bedingungen und Auflagen gemacht werden. Es besteht aber kein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Gegen die Entscheidung ist eine Beschwerde möglich (Absatz 3).

Absatz 2 – regelt die Aufteilung der Zuständigkeiten. Für lokale Einrichtungen soll der Kreiskirchenrat die Entscheidung treffen und für landskirchenweite oder überregional tätige Einrichtungen und Werke soll das Kollegium des Landeskirchenamtes tätig werden. Diese Aufgabenteilung soll eine sachgerechte Entscheidung ermöglichen und eine Überlastung des Landeskirchenamtes verhindern. Sie entspricht im Übrigen dem in der Verfassung niedergelegten Subsidiaritätsprinzip.

Absatz 5 – beinhaltet die Erstellung eines Einrichtungsverzeichnisses, das öffentlich zugänglich gemacht werden soll. Hier soll dem Servicegedanken Rechnung getragen werden. Außenstehende sollen für den jeweiligen Zweck schnell die zuständigen Einrichtungen und Werke finden.

#### **Zu § 5 Wirkung der Anerkennung**

Absatz 1 - betont, dass mit der Anerkennung die Einrichtung oder das Werk Bestandteil der Kirche wird. Damit stehen sie unter Schutz und Fürsorge der Kirche gemäß Art. 78 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM. Sie haben teil am Selbstbestimmungsrecht der Kirche nach Artikel 137 Weimarer Verfassung. Um dies auf Dauer gewährleisten zu können, erwartet die Kirche das Zusammenwirken nach Absatz 3 und die Anwendung kirchlichen Rechts nach Absatz 4.

Auf finanzielle Zuschüsse der Kirche erwächst durch die Anerkennung kein Anspruch, allerdings kann die Kirche die Zahlung von Zuschüssen von einer Anerkennung abhängig machen.

Absatz 2 – stellt fest, dass die Einrichtungen und Werke eine selbstständige Organisation und Verwaltung haben, die aber gewissen Einschränkungen unterliegt. Diese werden dann in den Absätzen 3-5 benannt.

Absatz 3-5 - Die Einschränkungen beziehen sich auf die Bestellung leitender Organmitglieder und leitender hauptamtlicher Mitarbeiter, die im Benehmen mit der Kirche erfolgen sollen. Die Anwendung des Datenschutzrechtes (Absatz 4) und die Notwendigkeit der Bestätigung von Änderungen des Status (Absatz 5) ist verpflichtend.

#### **Zu § 6 Erlöschen der Anerkennung**

Die Anerkennung erlischt bei Verzicht (Absatz 1) oder bei Widerruf der Anerkennung (Absatz 2). Folgen sind das Erlöschen der Zuordnung (Absatz 1) und Rückforderungsmöglichkeiten für kirchliche Zuschüsse (Absatz 3).

### **Zu § 7 Diakonische Einrichtungen**

Hier wird darauf hingewiesen, dass für diakonische Einrichtungen die Zuordnungsverordnung gilt, also eine besondere Spezialvorschrift (s. § 2).

### **Zu Abschnitt 3: – Unselbstständige Dienste, Einrichtungen und Werke**

#### **Zu § 8 Errichtung und Arbeitsweise**

Die unselbstständigen Dienste, Einrichtungen und Werke werden durch den jeweiligen Träger eingesetzt. Er beschließt auch über das Statut (Absatz 1). Die Zugehörigkeit zur Kirche wird durch den Träger vermittelt (Absatz 2). Das kirchliche Recht gilt unmittelbar und muss nicht durch eine Anerkennung vermittelt werden (Absatz 3).

### **Zu Abschnitt 4: - Zusammenwirken der Dienste, Einrichtungen und Werke**

#### **Zu § 9 Zusammenarbeit**

Alle Dienste, Einrichtungen und Werke sind nach § 9 grundsätzlich eigenverantwortlich, aber zur Abstimmung ihrer Arbeit untereinander verpflichtet.

#### **Zu § 10 Konferenz der Dienste, Einrichtungen und Werke**

Nach § 10 soll dazu unter anderem die Werkekonferenz beitragen. Die Einrichtungen werden zur Teilnahme eingeladen, wobei der Träger über die Teilnahme bestimmt. Sinnvoll ist, dass die diakonischen Einrichtungen durch das Diakonische Werk vertreten werden. Darüber hinaus gilt auch die Erfahrung, dass manche Dienste, Einrichtungen und Werke keinen Gewinn aus einer solchen Konferenz ziehen können. Hier soll der Träger steuernd eingreifen dürfen. D.h. für die unselbstständigen Einrichtungen der Landeskirche, dass das Landeskirchenamt eine Entscheidung treffen muss.

Die Leitung der Konferenz erfolgt durch das Landeskirchenamt.

Aufgaben der Werkekonferenz sind:

- die gegenseitige Abstimmung und der Erfahrungsaustausch (Absatz 1)
- die inhaltliche Arbeit zu gesellschaftlichen, kirchlichen und theologischen Fragen (Absatz 3)
- die Unterbreitung von Vorschlägen für die Hinzuberufung in die Synode (Absatz 4).

### **Zu Abschnitt 5: Schlussbestimmungen**

#### **Zu § 11**

Absatz 1 - regelt die Zuständigkeiten auf den verschiedenen Ebenen der Landeskirche.

Absatz 2 - stellt fest, dass bestehende Anerkennungen für Einrichtungen und Werke weiterhin Geltung behalten.